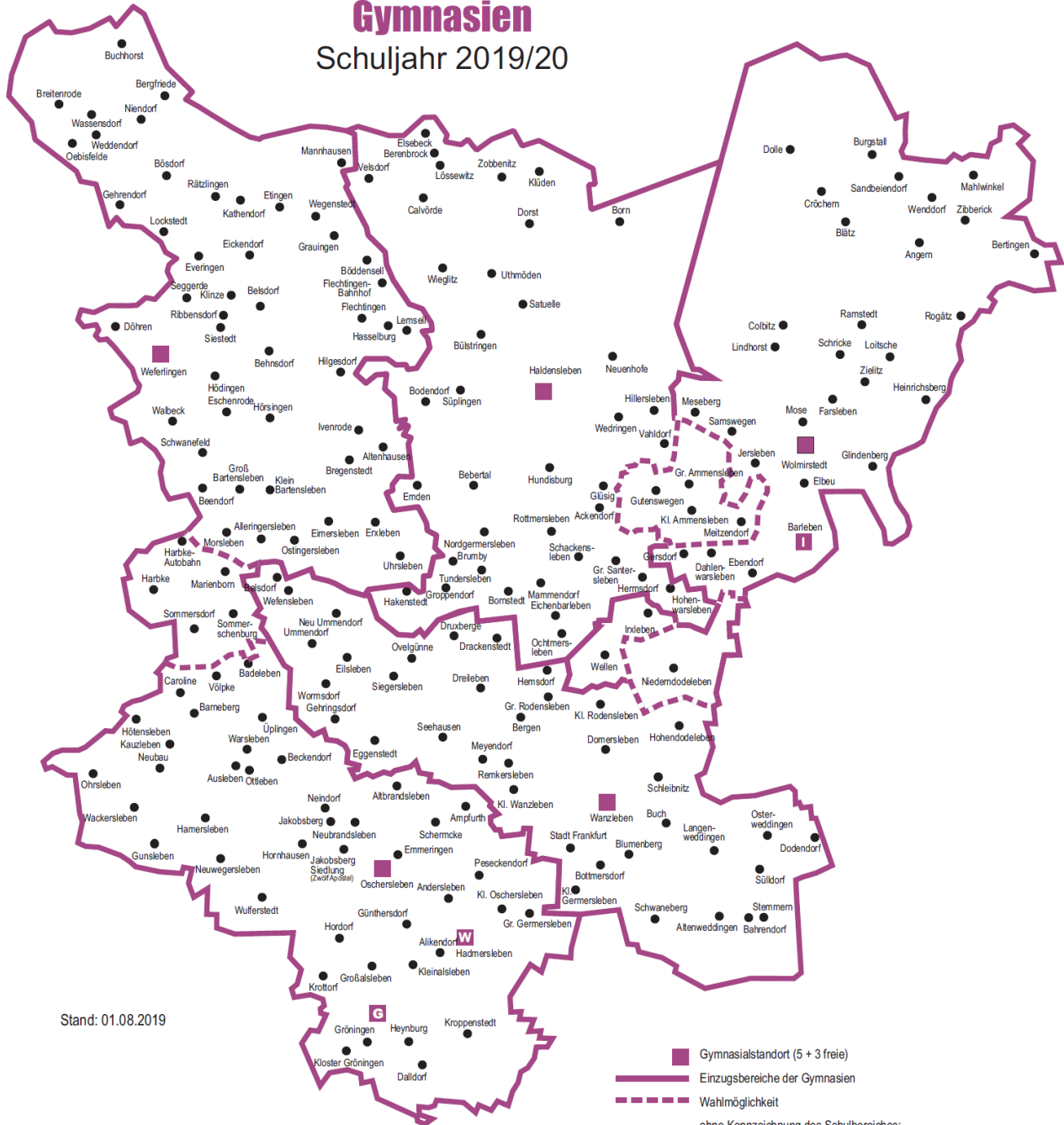


Übersicht Schulformen im Landkreis Börde

Schulformen im Landkreis Börde	Schulabschlüsse
Sekundarschulen	(Qualifizierter) Hauptschulabschluss, (Erweiterter) Realschulabschluss
Gemeinschaftsschulen	
Gemeinschaftsschulen mit eigener gymn. Oberstufe	(Erweiterter) Realschulabschluss, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
Gymnasien	
Förderschule mit Ausgleichsklassen bis SJG 6	unter bestimmten Voraussetzungen Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen
Förderschulen für Geistigbehinderte	
Förderschulen für Lernbehinderte	

Gymnasien

Schuljahr 2019/20

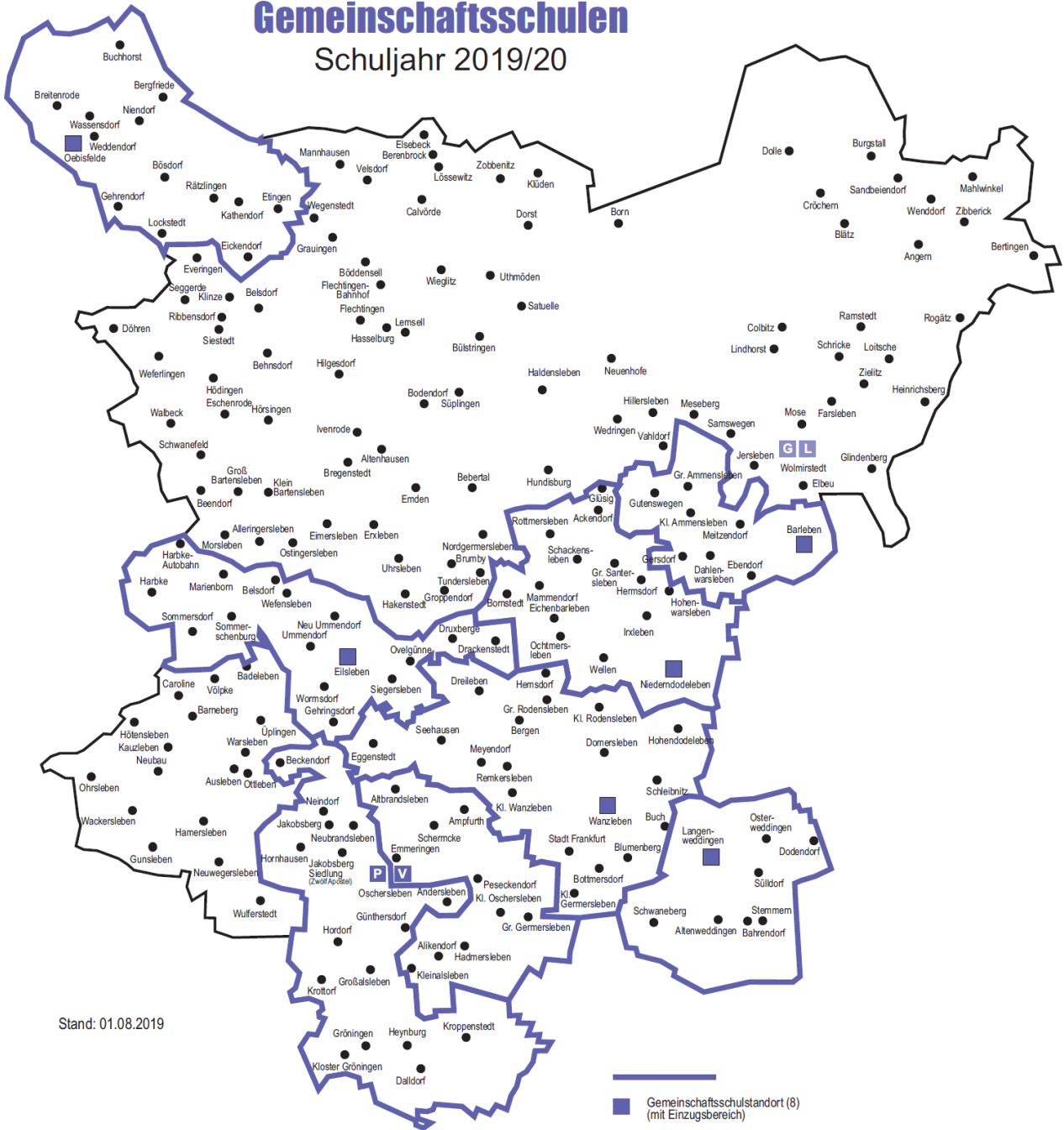


Stand: 01.08.2019

- Gymnasialstandort (5 + 3 freie)
- Einzugsbereiche der Gymnasien
- Wahlmöglichkeit
- W ohne Kennzeichnung des Schulbereiches:
Gemeinnütziger Schulverein "Winckelmann"
Hadmersleben
- I Internationales Gymnasium
"Pierre Trudeau" Barleben
- G Freies Gymnasium Gröningen

Gemeinschaftsschulen

Schuljahr 2019/20

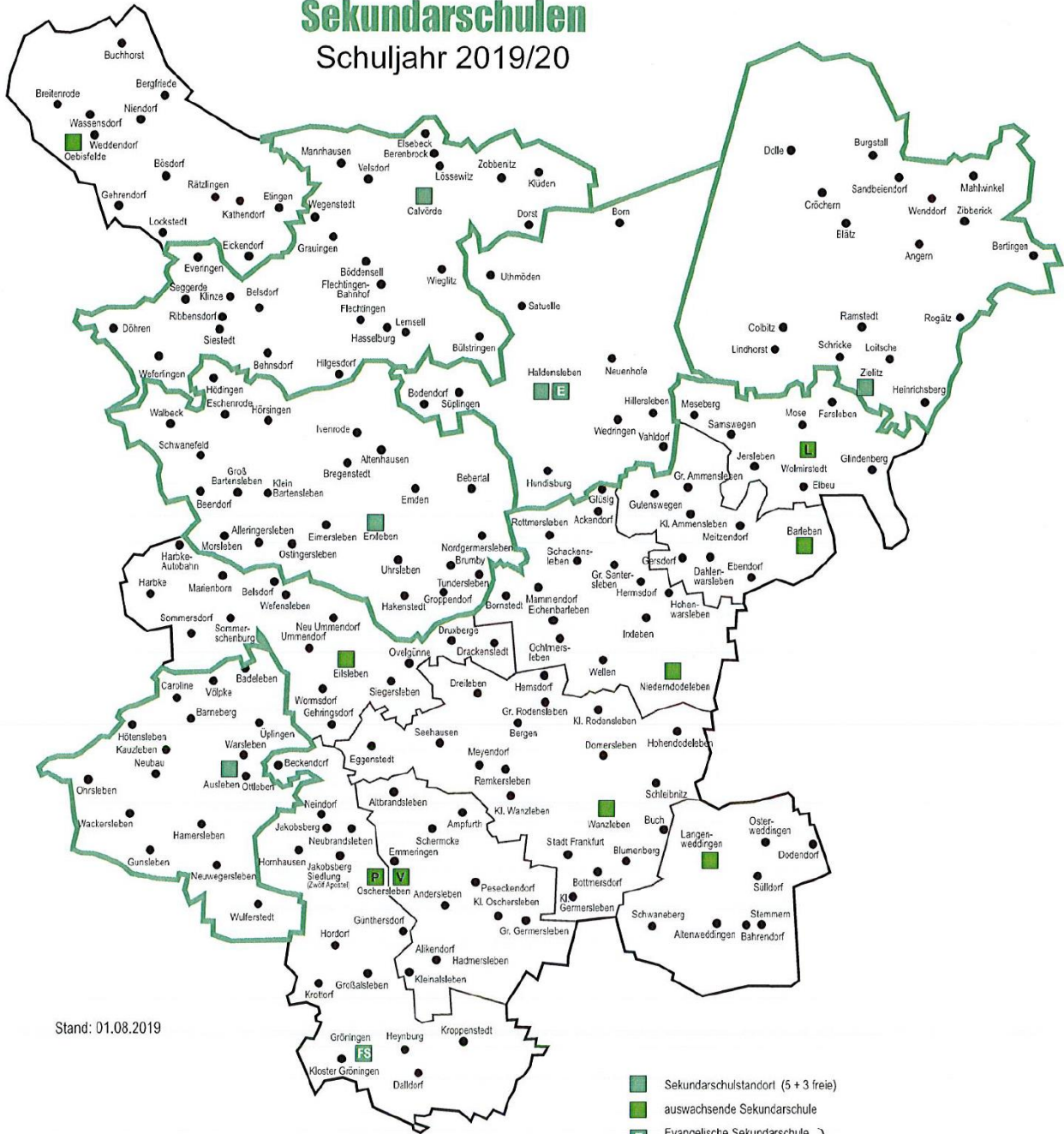


Stand: 01.08.2019

- Gemeinschaftsschulstandort (8) (mit Einzugsbereich)
- Gemeinschaftsschulstandort (2) (ohne Einzugsbereich)
- "J. Gutenberg" Wolmirstedt
- "G. W. Leibniz" Wolmirstedt
- V Oschersleben
- „A. S. Puschkin“ Oschersleben

Sekundarschulen

Schuljahr 2019/20



Stand: 01.08.2019

Anwahl 5. Schuljahrgang weiterführender Schulen ab SJ 2020/21

Schulform	Festlegung	Wohnort	Aufnahmemöglichkeit	Welche Möglichkeiten bestehen?
GYM	SEB	im SEB	JA	
		nicht im SEB	Nein	Schullaufbahnerklärung ergänzt durch formlosen Antrag der Eltern mit Begründung über den Landkreis an das Landesschulamt (§ 41 SchulG LSA)
SKS	SB	im SB	JA	
		nicht im SB	Nein	Schullaufbahnerklärung ergänzt durch formlosen Antrag der Eltern mit Begründung über den Landkreis an das Landesschulamt (§ 41 SchulG LSA)
		von keinem SB erfasst (weiße Flecken)	Zuweisung erfolgt durch Schulträger	Eltern erklären sich im Rahmen der Schullaufbahnerklärung zur Wunschscheule; Wahl bzw. Angebot einer nächstgelegenen Schule ggf. auch anderer Schulform oder Ausweich auf anders lautenden Zweitwunsch
GMS	SEB	im SEB	JA	
		nicht im SEB	Nein	Schullaufbahnerklärung ergänzt durch formlosen Antrag der Eltern mit Begründung über den Landkreis an das Landesschulamt (§ 41 SchulG LSA)
		von keinem SEB erfasst (weiße Flecken)	Zuweisung erfolgt durch Schulträger	Eltern erklären sich im Rahmen der Schullaufbahnerklärung zur Wunschscheule; Wahl bzw. Angebot einer nächstgelegenen Schule ggf. auch anderer Schulform oder Ausweich auf anders lautenden Zweitwunsch
GMS Wolmirstedt	Kapazitätsgrenze	Räumlicher Bereich	bei Anwahl <u>und</u> im Rahmen der Kapazität von 56 Plätzen (sonst Losentscheid)	
		Auswahlverfahren bei Überanwahl	Losentscheid ja → Aufnahme durch Schulträger Losentscheid nein → keine Aufnahme, Alternative Beschulungsangebote durch Schulträger erfolgen gegenüber Eltern	Eltern erklären sich im Rahmen der Schullaufbahnerklärung zur Wunschscheule; Wahl bzw. Angebot einer nächstgelegenen Schule ggf. auch anderer Schulform oder Ausweich auf anders lautenden Zweitwunsch

Legende:

GYM = Gymnasium

SKS = Sekundarschule

GMS = Gemeinschaftsschule

SB = Schulbezirk

SEB = Schuleinzugsbereich

Erläuterungen

Schulform GYM

Wohnort vom Schuleinzugsbereich des gewünschten GYM erfasst:

Der Schulträger hat in § 3 der o. g. Satzung Schuleinzugsbereiche für die GYM festgelegt. Schüler/Innen, deren Wohnort vom Schuleinzugsbereich des gewünschten GYM erfasst wird, werden an dem GYM aufgenommen.

Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Anwahlen aus Wohnorten außerhalb des Schuleinzugsbereiches besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

Schulform SKS

Wohnort vom Schulbezirk der gewünschten SKS erfasst:

Der Schulträger hat in § 1 der o. g. Satzung Schulbezirke für die SKS festgelegt. Schüler/Innen, deren Wohnort vom Schulbezirk der gewünschten SKS erfasst wird, werden an der SKS aufgenommen.

Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Anwahlen aus Wohnorten außerhalb des Schulbezirkes besteht nicht.

Wird die Aufnahme in eine für den Wohnort nicht zuständige Schule bzw. nicht nächstgelegenen Schule gewünscht, ist dies seitens der Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen und der Schullaufbahnerklärung als Anlage beizufügen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

§ 1 der Satzung erfasst auch die auswachsenden SKS. Die darin geregelten Schulbezirke gelten für die höheren Schuljahrgänge einer solchen auswachsenden SKS weiter und sind nicht auf den Übergang von Schuljahrgang 4 zu 5 anzuwenden.

Die in §§ 2, 2a und 2b dieser Satzung erfassten GMS befinden sich im Umwandlungsprozess von der SKS in eine GMS. Für die GMS, mit Ausnahme der GMS nach § 2a dieser Satzung, wurde ein Schuleinzugsbereich festgelegt.

Vor dem Hintergrund, dass die Schulabschlüsse an beiden Schulformen gleichermaßen möglich sind, sollte die Anwahl der für den Wohnort nächstgelegenen Schule der Schulform SKS oder GMS erfolgen.

Wohnort von keinem Schulbezirk einer SKS erfasst:

Schüler/Innen, deren Wohnort vom **keinem** Schulbezirk einer SKS erfasst wird, sollten eine für den Wohnort nächstgelegene Schule der Schulform GMS wählen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Schulabschlüsse an beiden Schulformen gleichermaßen möglich sind.

Die Zuweisung bei Wahl der Schulform SKS erfolgt durch den Schulträger nach Durchführung eines Beratungsgespräches mit den Personensorgeberechtigten. Eine Aufnahme an einer anderen dem Wohnort nächstgelegene SKS oder GMS kann angeboten werden, wenn die Aufnahme an der gewünschten Schule nicht möglich ist. Bei Ablehnung der Beschulung an der angebotenen Schule wird auf den Ersatzwunsch abgestellt. Ist dieser gleichlautend, erfolgt die Zuweisung an eine nächstgelegene Schule der gewählten Schulform, die über entsprechende Kapazitäten verfügt.

Anwahlen aus Wohnorten, die von einem Schulbezirk erfasst werden, werden an die für den Wohnort zuständigen Schule der gewählten Schulform verwiesen, sofern keine Ausnahme beantragt wird. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

Schulform GMS mit festgelegtem Schuleinzugsbereich:

Wohnort vom Schuleinzugsbereich der gewünschten GMS erfasst:

Der Schulträger hat in §§ 2, 2b der o. g. Satzung in der Fassung vom 15.05.2019 Schuleinzugsbereiche für die GMS festgelegt. Schüler/Innen, deren Wohnort vom Schuleinzugsbereich der gewünschten GMS erfasst wird, werden an der GMS aufgenommen.

Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Anwahlen aus Wohnorten außerhalb des Schuleinzugsbereiches besteht nicht.

Wird die Aufnahme in eine für den Wohnort nicht zuständige Schule bzw. nicht nächstgelegenen Schule gewünscht, ist dies seitens der Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen und der Schullaufbahnerklärung als Anlage beizufügen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

Wohnort von keinem Schuleinzugsbereich einer GMS erfasst:

Schüler/Innen, deren Wohnort vom Schuleinzugsbereich der gewünschten GMS nicht erfasst wird, sollten eine für den Wohnort nächstgelegene Schule der Schulform SKS wählen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Schulabschlüsse an beiden Schulformen gleichermaßen möglich sind.

Die Zuweisung bei Wahl der Schulform GMS erfolgt durch den Schulträger nach Durchführung eines Beratungsgesprächs mit den Personensorgeberechtigten. Eine Aufnahme an einer anderen dem Wohnort nächstgelegene SKS oder GMS kann angeboten werden, wenn die Aufnahme an der gewünschten Schule nicht möglich ist. Bei Ablehnung der Beschulung an der angebotenen Schule wird auf den Ersatzwunsch abgestellt. Ist dieser gleichlautend, erfolgt die Zuweisung an eine nächstgelegene Schule der gewählten Schulform, die über entsprechende Kapazitäten verfügt.

Schulform GMS mit festgelegter Kapazitätsgrenze:

Der Schulträger hat für beide GMS in Wolmirstedt eine Kapazitätsgrenze festgelegt.

Bei Überanwahl der GMS wird die Auswahlkommission gemäß der Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in eine GMS in Trägerschaft des Landkreises Börde vom 27.02.2019 ein Auswahlverfahren durchführen.

Schüler/Innen, die keinen Schulplatz an der gewünschten GMS erhalten können, wird eine andere dem Wohnort nächstgelegene GMS angeboten. Bei Ablehnung der Beschulung an der angebotenen GMS wird auf den Ersatzwunsch abgestellt. Ist dieser gleichlautend, erfolgt die Zuweisung an die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform, die über entsprechende Kapazitäten verfügt.